

**Kleine Anfrage****Torsten Felstehausen (DIE LINKE) vom 22.02.2023****Polizeieinsatz gegen Klimaaktivistinnen und Klimaaktivisten beim Sturm auf das Kasseler Rathaus****und****Antwort****Minister des Innern und für Sport****Vorbemerkung Fragesteller:**

Am 18. Februar 2023 fand in Kassel im Rahmen der Karnevalssaison der traditionelle Sturm auf das Rathaus statt. An dieser Veranstaltung beteiligten sich auch Menschen, die auf das Anliegen des Klimaschutzes aufmerksam machen wollten. Verkleidet als Oberbürgermeister hielten sie Transparente in den Händen, auf denen die Politik des Oberbürgermeisters kritisiert wurde. Darauf war zum Beispiel zu lesen: „Visionen für Kassel? Keine ...“ oder „Klimawende blockiert“.

Diese Beteiligung wurde seitens der Polizei unterbunden, obwohl der Beitrag von den anwesenden Närrinnen und Narren zwar als thematisch verfehlt kritisiert wurde, diese aber dennoch über die Lautsprecheranlage explizit zum gemeinsamen Sturm auf das Rathaus eingeladen wurden.

Diese Vorbemerkung vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

- Frage 1. Auf welcher rechtlichen Grundlage erfolgte der dargestellte Polizeieinsatz und wer hatte diesen angeordnet?
- Frage 2. Wer hat ggf. in wessen Namen ein Hausverbot für den Personenkreis ausgesprochen?
- Frage 3. Lag ein Strafantrag seitens der Inhaber des Hausrechts vor oder wurde der Polizeieinsatz mit einer unmittelbaren Gefahr begründet und wie hatte sich diese geäußert?
- Frage 4. Warum gab es bei der Durchsetzung der polizeilichen Anordnung zum Verlassen der Fläche vor dem Rathaus keine Alternative zum Einsatz unmittelbaren Zwangs?
- Frage 5. In der Stellungnahme des Polizeipräsidiums Nordhessen vom 20. Februar 2023 zum Einsatz heißt es: „Die Neutralität der hessischen Polizei sowohl bei der Planung, als auch der Bewältigung von Einsatzlagen genießt höchsten Stellenwert.“ Es sei der Anspruch, keine Zweifel an der Neutralität der Einsatzleitung aufkommen zulassen. Daher werde der Einsatz „in Hinblick auf die Geschehnisse am Rathaus nachbereitet“.
- Ist die Einsatzleitung dem selbst formulierten Anspruch auf Neutralität gerecht geworden, wenn der einsatzleitende Beamte, Sascha G., der gleichzeitig SPD-Stadtverordneter in Kassel und Mitglied im „Wahlkampfteam Geselle“ ist, Kritik gegen den amtierenden Oberbürgermeister ausgerechnet bei der Karnevalsveranstaltung in dieser Form unterbindet?
  - Trifft es zu, dass der einsatzleitende Beamte sich zuvor gegenüber der Presse zu dem Einsatz geäußert hat, diese Äußerungen jedoch später zurückgezogen habe, um auf die Stellungnahme des Polizeipräsidiums Nordhessen zu verweisen?
  - Welchen Inhalt hatte die Stellungnahme des einsatzleitenden Beamten und war dieser zur Abgabe einer dienstlichen Erklärung gegenüber der Presse befugt?
  - Was sind die Ergebnisse der angekündigten Nachbereitung des Einsatzes?

Auf Grund des Sachzusammenhangs werden die Fragen 1 bis 5 gemeinsam beantwortet.

Wie für polizeiliche Einsatzlagen mit hauptsächlichem Schwerpunkt im Verkehrsbereich üblich, wurde die zuständige Verkehrsinspektion mit der Planung und Durchführung der polizeilichen Einsatzmaßnahmen betraut. Folglich oblag die Führung der Einsatzlage am 18. Februar 2023 der Leitung der Verkehrsinspektion Kassel. Der Karnevalsumzug vor rund 10.000 Zuschauern an der Aufzugstrecke und dem Rathausvorplatz verlief reibungslos und störungsfrei.

Kurz vor der traditionellen „Rathausstürmung“ wurde der Einsatzleitung eine vierköpfige Personengruppe im Bereich der Rathaustrampe gemeldet, die dunkle Anzüge trug und sich mittels Gesichtsmasken, die das Konterfei des Kasseler Oberbürgermeisters, Herrn Geselle, zeigten, maskiert hatte. Die Personen führten zudem Pappschilder mit sich, auf denen die Worte „Klimawende blockiert“ oder „Visionen für Kassel? Keine ...“ zu lesen waren.

Vor Ort befand sich zu diesem Zeitpunkt ebenfalls der stellvertretende Leiter des Hauptamtes der Stadt Kassel. Dieser sprach die Einsatzleitung an. Er teilte der Einsatzleitung mit, dass die betreffende Personengruppe vom Veranstalter der Karnevalsveranstaltung ausgeschlossen worden und durch ihn bereits ein Hausverbot für den Bereich der Rathaustrampe ausgesprochen worden sei. Dieser ersten Aufforderung, die Rathaustrampe zu verlassen, sei die Gruppe zögerlich nachgekommen.

Nach Eintreffen des Karnevalsumzuges seien die vier Personen zur Rathaustrampe zurückgekehrt. Die erneute Aufforderung des stellvertretenden Leiters des Hauptamtes der Stadt Kassel, den Bereich der Treppe zu verlassen, wurde von den Personen ignoriert. Daraufhin bat der stellvertretende Leiter des Hauptamtes der Stadt Kassel die Polizei um Unterstützung bei der Durchsetzung des Hausrechts.

Durch den polizeilichen Einsatzleiter wurde die Personengruppe sodann darauf hingewiesen, dass sie durch den Hausrechtsinhaber bereits von der Veranstaltung ausgeschlossen worden und die Polizei von diesem um Unterstützung gebeten worden ist. Die Personengruppe wurde durch den stellvertretenden Leiter des Hauptamtes auf die Verletzung des Hausrechts hingewiesen. In der Folge wurde die Personengruppe durch Erteilung eines polizeilichen Platzverweises aufgefordert, die Rathaustrampe zu verlassen.

Diesen wiederholten Aufforderungen kam die Gruppe nicht nach, sodass der Einsatzleiter zwei Personen unterhakte und die Treppe hinuntergeleitete. Die Rechtsgrundlage für diesen unmittelbaren Zwang ergibt sich aus §§ 47, 52 HSOG zur Durchsetzung des Verwaltungsaktes gemäß § 31 Abs. 1 HSOG.

Nach einer Identitätsfeststellung (§ 18 HSOG) wurde allen Personen ein Platzverweis (§ 31 HSOG) für den Bereich des Rathauses und der Rathaustrampe durch den Einsatzleiter, Herrn Polizeihauptkommissar (PHK) G., vor Ort ausgesprochen.

Der Platzverweis diene zur Abwehr einer konkreten Gefahr durch Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Form des fortwährenden Verstoßes gegen die Rechtsordnung (Hausfriedensbruch gemäß § 123 StGB und Verletzung des Hausrechts) auf Grundlage der §§ 6, 31 Abs. 1 HSOG.

Vom präventiven Handeln ist das repressive Handeln zu unterscheiden. Für die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens wäre ein Strafantrag erforderlich, da es sich bei dem Delikt des Hausfriedensbruchs um ein sogenanntes Antragsdelikt handelt. Antragsberechtigt ist der verletzte Hausrechtsinhaber. Ein Strafantrag wegen Hausfriedensbruchs (§ 123 Abs. 2 StGB) wurde nicht gestellt. Das nachträgliche Unterlassen eines Strafantrags ist lediglich für das repressive Handeln der Strafverfolgungsbehörden maßgeblich.

Die Geschehnisse am 18. Februar 2023 in Kassel wurden medial begleitet. Vor dem Einsatz kam es von Seiten des einsatzleitenden Beamten zu keinen Äußerungen gegenüber der Presse. Während der polizeilichen Maßnahmen war eine ortsansässige Pressevertreterin der „Hessisch/ Niedersächsischen Allgemeinen Zeitung“ (HNA) anwesend. Dieser wurde während des laufenden Einsatzes auf Nachfrage das polizeiliche Handeln erläutert.

Herr PHK G. wurde zwei Tage nach dem Einsatz vom einem Redakteur der „HNA“ vor dem Hintergrund einer anderen Angelegenheit telefonisch kontaktiert. Im Gesprächsverlauf kam man auch auf den polizeilichen Einsatz vom 18. Februar 2023 und die mediale Berichterstattung im Nachgang zu sprechen.

Bei einer erneuten Kontaktaufnahme am gleichen Tag wurde dem Redakteur mitgeteilt, dass die weitere Kommunikation direkt mit der Pressestelle des Polizeipräsidiums Nordhessen erfolgen solle.

Der Einsatz wurde mit der Einsatzleitung unter Beteiligung der Leitung der Abteilung Einsatz des Polizeipräsidiums Nordhessen sowie der zuständigen Direktionsleitung nachbereitet. Nach der vorliegenden Bewertung des Polizeipräsidiums Nordhessen und des Landespolizeipräsidiums handelte der Einsatzleiter bei Durchsetzung des Hausverbots und des Platzverweises im Rahmen seines gesetzlichen Auftrages. Das polizeiliche Handeln der Einsatzleitung war objektiv und neutral. Eine Vermischung mit der ehrenamtlichen bzw. politischen Funktion – Herr PHK G. ist Mitglied der SPD und Stadtverordneter der Stadt Kassel – ist nicht ersichtlich.

Entgegen der erfolgten Darstellung in der lokalen Presse arbeitete der Einsatzleiter in seiner Freizeit nicht im Wahlkampfteam des amtierenden Oberbürgermeisters der Stadt Kassel mit.

Darüber hinaus gehört es zum polizeilichen Selbstverständnis, dass sich Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten bei der Ausübung der ihnen übertragenen Aufgaben im Rahmen des gesetzlichen Auftrags professionell, neutral und unbeeinflusst von den privaten Interessen verhalten müssen. Die Neutralität bei der Bewältigung von Einsatzlagen genießt bei der hessischen Polizei höchsten Stellenwert.

Wiesbaden, 4. April 2023

In Vertretung:  
**Stefan Sauer**